

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

112. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. August 2004, 14:05 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Monika Schwalm (CDU)	Vorsitzende
Peter Eichstädt (SPD)	
Klaus-Peter Puls (SPD)	
Thomas Rother (SPD)	
Anna Schlosser-Keichel (SPD)	
Gisela Böhrk (SPD)	i.V. von Jutta Schümann
Peter Lehnert (CDU)	
Peter Jensen-Nissen (CDU)	i.V. von Klaus Schlie
Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	

Weitere Abgeordnete

Thomas Rother (SPD)
Martin Kayenburg (CDU)

Fehlende Abgeordnete

Dr. Johann Wadephul (CDU)
Wolfgang Kubicki (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:	Seite
Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein	5
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU Drucksache 15/3162	
Regionalfensterprogramme	5
- St Ulrike Wolff-Gebhardt, Staatskanzlei	
- Norddeutscher Rundfunk, Dr. Werner Hahn, Dr. Reinhard Kalhöfer	
- SAT.1 Norddeutschland GmbH, Hans Georg Schneider	
- RTL Nord GmbH, Klaus Ebert	
- Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR), Gernot Schumann	
- Dr. Weiland und Partner - i.V. für ProSiebenSat.1 Media AG und RTL Television GmbH, Dr. Stefan Pely	
Gütesiegel (Nutzen)	9
- Direktor der Forschungsgruppe Industrieanthropologie Neue Universität, Prof. Dr. Dr. Hans W. Jürgens	
- Vice President Technology galaxis technology ag, Frank Fischer	
- Direktor Marketing und Vertrieb Humax Digital GmbH, Hans-Ullrich Sinner, Oberursel	
- IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein, Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Hans-Jochen Arndt	
- Norddeutscher Rundfunk, Dr. Werner Hahn, Dr. Reinhard Kalhöfer	
- Zentralverband Elektrotechnik- und Elektroindustrie e. V. (ZVEI), Dr. Georg Lütteke (Leiter der AG Technik des Fachverbandes Consumer Electronics)	
Gütesiegel (Verbraucherschutz)	9
- Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Michael Borowski (Referent für Telekommunikation Post, Medien)	
- Staatskanzlei und ggf. Vertreter des MSGV	

Gütesiegel (rechtliche Bewertung)**11**

- Prof. Dr. Hans Peter Bull
- Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ewer
- Unabhängige Landesanstalt für das Rundfunkwesen (ULR), Gernot Schumann
- Staatskanzlei

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorgesehenen Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 15/3162

(überwiesen am 21. Januar 2004 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: Umdrucke 15/4259, 15/4260, 15/4262, 15/4362 bis 15/4365, 15/4367, 15/4371, 15/4374, 15/4381, 15/4424, 15/4503, 15/4521, 15/4535, 15/4603, 15/4650, 15/4670, 15/4729, 15/4734, 15/4785, 15/4824

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, begrüßt zum Thema „Regionalfensterprogramme“ St Wolff-Gebhardt von der Staatskanzlei, Herrn Dr. Hahn und Herrn Dr. Kalhöfer vom Norddeutschen Rundfunk, Herrn Schneider von SAT.1 Norddeutschland, Herrn Ebert von RTL Nord, Herrn Schumann von der Unabhängigen Landesanstalt für das Rundfunkwesen und Herrn Dr. Pelny für ProSiebenSat.1 Media AG und RTL Television.

St Wolff-Gebhardt trägt die Haltung der Landesregierung vor, Umdruck 15/4503.

Herr Dr. Hahn verweist auf seine schriftliche Stellungnahme, Umdruck 15/4785.

Herr Schneider äußert, die Resonanz, die die Arbeit des Regionalfensters beim Gesetzgeber genieße, sei wichtig, der Regionalberichterstattung - die mit einer Quote von 16 % sehr erfolgreich sei - im Spannungsfeld wirtschaftlicher Vorgaben des Konzerns und wünschenswerten Programminhalten weiterhin einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Herr Ebert betont ebenfalls seine Zufriedenheit mit der Aufmerksamkeit, die das Regionalfenster beim Gesetzgeber genieße. In der Kieler Redaktion arbeiteten 14 Mitarbeiter, in der Hamburger zwei. Berichterstattung aus und für Schleswig-Holstein werde in Schleswig-Holstein produziert und in Hamburg lediglich auf dem Server zusammengestellt und von dort

gesendet. Mit der vorgeschlagenen Neufassung von § 21 Abs. 3 Landesrundfunkgesetz, Umdruck 15/4603, sehe RTL seine Bedenken - Umdruck 15/4371, ausgeräumt.

Herr Schumann begründet die Auffassung der ULR, Umdruck 15/4363 und 15/4824.

Herr Dr. Pelly skizziert den Standpunkt von ProSiebenSat.1 Media und RTL Television, Umdrucke 15/4365 und 15/4792. Eventuelle Defizite in den Regionalfensterprogrammen könnten - anders als Herr Schumann das vertrete - auf der Grundlage des im CDU-Entwurf gebrauchten Begriffs des „authentischen Schleswig-Holstein-Bezugs“ geklärt werden. Auch wenn der ULR-Vorschlag vordergründig nicht schleswig-holsteinische Unternehmen gegen solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten bevorzuge, sei doch genau das die Wirkung. Zu etwaigen Plänen organisatorischer Art der von ihm vertretenen Rundfunkunternehmen werde er, Dr. Pelly, nicht Stellung nehmen. Seine Aufgabe sei es, ihnen den ihnen nach dem Rundfunkstaatsvertrag und dem EU-Recht zustehenden rechtlichen Freiraum zu verschaffen.

Abg. Kayenburg stellt klar, mit dem Begriff „authentischer regionaler Bezug“ im CDU-Entwurf sei nicht verbunden, dass die Produktion zwingend in Schleswig-Holstein stattfindet.

Herr Schumann antwortet auf eine Frage des Abg. Kayenburg, dass die Vorschläge der ULR europarechtskonform seien, sei nicht durch externe Gutachten, sondern hausintern geprüft worden.

Herr Ebert führt auf Fragen der Abg. Böhrk hin aus, durch die Umstellung auf digitale Produktionstechnik habe RTL Nord Mittel für die Dezentralisierung gewonnen; dadurch werde auch am Standort Kiel das Personal aufgestockt. Eine redaktionelle Zentralisierung habe es nicht gegeben und werde es nicht geben. In „Guten Abend RTL“ habe es Beiträge gegeben, die mit Schleswig-Holstein nichts zu tun gehabt hätten. Dies sei falsch gewesen und abgestellt worden. Das Regionalfenster habe vor der Werbekrise kostendeckend gearbeitet. Das sei wieder erreichbar, weil die Kosten für Technik reduziert worden seien und in journalistische Arbeit investiert werde. Regionalprogramme seien nicht etwa ein Fremdkörper, wie von der ULR behauptet, sondern führten zum Abendprogramm hin. In den 80er-Jahren habe die Hamburger Rundfunkbeteiligungsgesellschaft, an der RTL zu 20 % beteiligt gewesen sei, das Regionalfenster für RTL gemacht, jedoch nicht lange. Bei zunehmender Digitalisierung und Anzahl der Programme sei ein gutes Regionalprogramm ein großes Plus für einen Veranstalter wie RTL. Von daher sei zu begrüßen, dass auch die Politik am Status quo festhalten wolle.

Herr Schneider informiert, SAT.1 Norddeutschland produziere noch analog. Der fertige Beitrag sei Teamarbeit von Redakteuren, Kameraleuten und Cuttern. Wie die Arbeitsweise bei

der Digitalisierung aussehen solle, werde derzeit diskutiert, etwa ob ein Redakteur auch andere Funktionen übernehmen könne. Um das Ergebnis der Diskussion offen zu halten, sei der Vertrag mit dem technischen Dienstleister TVSH gekündigt worden. Die Studioproduktion von SAT.1 Norddeutschland in Berlin sei durch die niedersächsische Gesetzgebung gestoppt worden. Dieses Gesetz sei EU-rechtlich angefochten worden; ein Ergebnis stehe noch aus. Laut einer Studie habe auch SAT.1 Norddeutschland seinen Regionalauftrag nicht voll erfüllt. Allerdings habe das Unternehmen eine schwierige finanzielle Phase durchlaufen, die nun überwunden sei. Mit einer Eigenlizenzierung könnte SAT.1 Norddeutschland gut leben.

Herr Ebert wiederholt, auch wenn er das Geld hätte, würde er sich nicht für ein Regionalfenster bewerben. In Bayern würden Regionalfenster von RTL durch eine Abgabe an die Bayerische Landeszentrale für neue Medien finanziert. Ohne Subventionierung auch seitens der Werbekunden könnten sie nicht überleben. Entsprechend schlecht seien die Programme.

Herr Dr. Pelný vertritt die Ansicht, die Regelung, dass Programmveranstalter eigene, vom Hauptveranstalter unabhängige Lizenzen bekommen sollten und nicht im Verhältnis eines Verbundunternehmens zum Hauptveranstalter stehen dürften, stehe bislang lediglich im Entwurf des 8. Rundfunkstaatsvertrages. Seiner Einschätzung nach seien diese Regelungen nicht mehrheitsfähig, da sie ökonomisch falsch und rechtlich fragwürdig seien. Praktische Beispiele habe Herr Ebert genannt. Es sei einem Hauptveranstalter nicht zuzumuten, für die finanzielle Ausstattung eines Programmveranstalters zu sorgen, mit ihm aber nicht verbunden zu sein. Die Forderung nach Trennung der Unternehmen und eigenen Lizenzen würde mit der redaktionellen Unabhängigkeit der Programmveranstalter begründet. Diese sei aber nicht durch eine gesellschaftsrechtliche Lösung zu erzwingen.

Herr Schumann verteidigt beide Regelungen. Auch wenn bei manchen Personen ungeachtet gesellschaftlicher Verbundstrukturen die redaktionelle Unabhängigkeit hochgehalten werde, müsse der Gesetzgeber einen Rahmen schaffen, der diese Unabhängigkeit garantiere. Dies sei bei Unternehmen, an denen der Hauptgesellschafter zu höchstens 25 % beteiligt sei, eher zu finden. Der Hauptveranstalter zahle auch jetzt für das Regionalfenster. Das würde er nach der neuen Regelung genauso machen, allerdings gebe er das Geld nicht mehr selber aus.

Herr Ebert antwortet auf eine Frage von Abg. Böhrk, „Guten Abend RTL“ habe einen Anteil von 14 % und erreiche 2 Millionen Menschen. RTL Nord beschäftige 150 Mitarbeiter, nicht mitgerechnet die Dienstleister. Das trage sich durch die Werbeeinnahmen.

Herr Schneider schätzt auf Bitten der Abg. Fröhlich, dass SAT.1 Norddeutschland etwa ein gutes Dutzend Leute in der Kieler Redaktion beschäftige und ebenso viele technische

Dienstleister. In Hamburger seien etwa 15 Beschäftigte, gedoppelt durch Kameraleute, Cutter und so weiter.

Herr Ebert wiederholt auf Fragen der Abg. Fröhlich, ein Regionalprogramm für Schleswig-Holstein könne inhaltlich nur in Schleswig-Holstein gemacht werden: Bilder, Interviews, Vertonung, Fertigstellung. Von wo aus der fertige Beitrag über welche Wege zum Zuschauer gelange, sei eine andere Frage. Frühere Fehler seien inhaltlicher Art gewesen und müssten auch inhaltlich korrigiert werden.

Herr Schneider bestätigt diese Aussage. Man müsse im Lande leben, um darüber authentisch berichten zu können. Auch die Moderation müsse ein Gespür für das Land haben. Auf der anderen Seite sei das Regionalfenster in einen wirtschaftlichen Kontext eingebettet. Unterstützung aus dem politischen Raum sei hilfreich.

Herr Ebert präzisiert auf Nachfrage des Abg. Kayenburg, Zielgruppe seien die Zuschauer zwischen 14 und 49 Jahren, unabhängig von Geschlecht, Bildung oder Einkommen. Der Marktanteil beim Regionalfenster Schleswig-Holstein betrage derzeit etwa 16 %. Auf eine Frage der Abg. Böhrk sagt Herr Ebert, was im Regionalfenster gesendet werde, werde vom Kieler Redaktionsleiter entschieden, nicht etwa in einer Zentrale. Presserechtlich verantwortlich sei er, Klaus Ebert; sein Büro sei in Hamburg. Dass Konserven über „People“ aus Nachbarregionen gesendet worden seien, sei ein Fehler gewesen, was er bereits angesprochen habe. Nachmittagssendungen würden mehr von Jugendlichen geschaut; Regional- und Nachrichtensendungen hätten den gleichen Zuschauerkreis, überwiegend Frauen bis 49 Jahre und ältere Männer bis und über 50, nur wenige 14- bis 19-Jährige.

Herr Schneider veranschaulicht, 16 % Marktanteil bedeute, jeder sechste von denen, die gerade eines der vielen Programme empfangen, gucke das Regionalprogramm. Das sei sehr viel. Denn das Umfeld sei - da die Regionalfenster von SAT.1 und RTL entflochten seien - ein attraktives Programm im Konkurrenzsender. Daher sollte das Regionalprogramm unbedingt erhalten werden. Jede Unterstützung werde dankbar aufgenommen.

Herr Dr. Pely verweist auf die Seite 9 und 10 seiner Stellungnahme, Umdruck 15/4365, wonach jede Handlung mit journalistischer Relevanz im Verbreitungsland vorgenommen werde. Lediglich die studioteknische Abwicklung könne woanders stattfinden.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, dankt den Sachverständigen und begrüßt zum Thema Gütesiegel, Nutzen und Verbraucherschutz, Prof. Dr. Dr. Jürgens von der Forschungsgruppe Industrieanthropologie, Herrn Fischer von der Galaxis Technology, Herrn Sinner von der Hu-

max Digital, Herrn Arndt von der IHK-Vereinigung Schleswig-Holstein, Herrn Dr. Hahn und Herrn Dr. Kalhöfer vom Norddeutschen Rundfunk und Herrn Dr. Lütteke vom Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie sowie Herrn Bobrowski von der Verbraucherzentrale Bundesverband.

Prof. Dr. Dr. Jürgens schildert die Arbeit der Forschungsgruppe Industrieanthropologie in Bezug auf Decoder, Umdruck 15/4729.

Herr Schumann begründet die Notwendigkeit eines Gütesiegels aus Sicht der ULR, Umdruck 15/4521.

Herr Fischer zeigt die Marktsituation aus Sicht eines Decoderherstellers auf und nennt die Vorteile eines Gütesiegels für Verbraucher, Hersteller und schleswig-holsteinische Wirtschaft, Umdruck 15/4734.

Herr Sinner zeichnet ein Bild des Marktes und begründet seine positive Haltung zum Gütesiegel, Umdruck 15/4795.

Herr Dr. Lütteke stellt die Haltung des Zentralverbandes Elektrotechnik und Elektroindustrie dar, Umdruck 15/4806.

Herr Arndt nennt die Freiwilligkeit als Bedingung für die Einführung eines Gütesiegels. Der Nutzen für das Land liege nicht bei einem Aufwuchs an Arbeitsplätzen, sondern in einem Imagegewinn, da die Gestaltung des Siegels von einer schleswig-holsteinischen Hochschule ausgehe. Auch der Fachhandel profitiere von einem Gütesiegel.

Herr Dr. Kalhöfer trägt die Haltung des Norddeutschen Rundfunks vor, Umdruck 15/4785.

Herr Bobrowski zeigt die Position der Verbraucherzentrale Bundesverband auf, Umdruck 15/4807. Trotz Sicherheitsprüfung durch Dritte sei normalerweise der Hersteller für sein Gerät haftbar - eine der Fragen der Abg. Fröhlich -, bei entsprechender Ausgestaltung des Kaufvertrages - zugesicherte Eigenschaft - der Hersteller. Das sei allerdings die Auskunft eines Verbraucherschützers, nicht eines Juristen. Wenn die Kosten der Zertifizierung ein Gerät merkbar verteuerten, müsse der Vorteil entsprechend groß sein, damit es akzeptiert werde. Allerdings hätten sich die Vertreter der Gerätehersteller positiv zum Gütesiegel geäußert.

Herr Dr. Lütteke bestätigt, über Produktsicherheit und Gewährleistung sei der Hersteller in der Haftung. Ihm, Dr. Lütteke, sei kein Fall bekannt, dass sich aus einem - falsch positi-

ven - Zertifikat eine Haftung des Zertifizierenden ergeben hätte. Die Hersteller drängten auf Selbstzertifizierung, da die Messungen sowieso gemacht worden seien und das Ergebnis vorliege. Handel, Konkurrenten und auch die Stiftung Warentest übten Kontrolle aus, sodass ein Produkt sofort vom Markt genommen werde, wenn es den Anforderungen nicht genüge. Nach den Erfahrungen funktioniere die Eigenzertifizierung bei Produkten besser und billiger als eine Drittzertifizierung. Beispiele für Selbstzertifizierung - eine Frage des Abg. Kayenburg - gebe es bei allen CE-Geräten und für Mindestanforderungen bei DVB-T-Empfängern. Hinter beiden stehe ein europäischer Standard.

Prof. Dr. Dr. Jürgens fügt an, technische Standards könnten selber zertifiziert werden, verbraucherbezogene Angaben nur durch Dritte. Allein die Auswahl der Testpersonen sei für die meisten Firmen unrentabel, sodass sie die Prüfung extern vergäben. Es gebe inzwischen eine Europa- und - in Kürze - eine ISO-Norm für die Personenauswahl, sodass eine Kontrolle von außen möglich sei.

Herr Dr. Lütteke äußert Bedenken, ob ein Zertifikat hilfreich sei, das auf weichen Kriterien aufbaue.

Herr Fischer antwortet auf Fragen der Abg. Fröhlich, es gebe keine Instanz, die darüber urteile, ob ein Verbraucher mit der Bedienung eines Gerätes überfordert sei oder nicht. Hersteller würden Kriterien begrüßen, an denen sie ihre Endgeräte ausrichten könnten. Um das DVB-T-Logo zu erhalten, müsse ein Obolus gezahlt werden; das gelte auch für andere Zeichen. Dazu sei die Industrie bereit.

Herr Dr. Lütteke merkt an, bei Markteinführung, wenn der Preis hoch sei, sei der Hersteller bereit, Zertifizierungskosten zu tragen. Wenn jedoch der Wettbewerb einsetze und die Preise fielen, sinke das Interesse merklich.

Herr Sinner ergänzt, der Preis werde vom Markt reguliert. Wenn ein Zertifikat den Käufer besser informiere und verkaufsfördernd wirke, sei das Geld dafür gut angelegt. Gemessen an den Herstellungs- und Werbungskosten sei dieser Posten eher gering. Bei Freiwilligkeit entscheide der Markt - eine Frage der Abg. Böhrk -, ob das Zertifikat von Nutzen oder überflüssig sei.

Herr Bobrowski verneint die Frage des Abg. Kayenburg nach der Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit der ULR in punkto Gütesiegel; dem stehe die Satzung entgegen. Eine Alternative zu einem weiteren Gütesiegel sei die Erweiterung des DVB-T-Logos oder ein RAL-

Gütesiegel, denen aus Verbrauchersicht - da kein neues Zeichen hinzukomme - der Vorzug zu geben sei.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, dankt den Sachverständigen und begrüßt Prof. Dr. Bull und Herrn Dr. Ewer.

Prof. Dr. Bull sagt zu Beginn, er stimme in der rechtlichen Bewertung des ULR-Vorschlags weitgehend mit dem überein, was Herr Dr. Ewer ausgeführt habe, Umdruck 15/4535. Die Frage der Gesetzgebungszuständigkeit des Landes stelle sich dann, wenn ein Gesetz notwendig sei, wenn es sich mithin nicht um eine reine Serviceleistung der öffentlichen Verwaltung handle. Dasselbe gelte, wenn die Serviceleistung dem einen zugute komme und den Konkurrenten belaste, wenn also ein Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit vorliege und eine Beeinträchtigung der Berufsausübungsfreiheit angenommen werden könne. Es gebe Fälle, in denen die staatliche Information über Leistungen oder Waren der einen Seite von der anderen als Eingriff aufgefasst worden seien und die Rechtsprechung gesagt habe, es bedürfe einer gesetzlichen Grundlage. Zu verweisen sei auf die Rechtsprechung zu Transparenzlisten für Arzneien oder auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Glykolweinskandal oder zu Jugendsekten. Wenn nicht sicher sei, dass die Vergabe eines Gütesiegels keiner gesetzlichen Grundlage bedürfe, sei dem Land zu raten, ein entsprechendes Gesetz zu beschließen, wie es vorgeschlagen sei, auch wenn dann der Vorwurf der Überreglementierung ertöne. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Landes ergebe sich aus den Art. 30, 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 73 des Grundgesetzes. Art. 73 des Grundgesetzes sei nicht berührt. Die Materie gehöre aus guten Gründen zum Recht der Wirtschaft, das dem Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes zur konkurrierenden Gesetzgebung zustehe, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich mache. Das sei zu verneinen. Das Land sei also zuständig. Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes, die Voraussetzung für die Ausübung der Bundeskompetenz, greife nicht. Außerdem habe der Bund die Materie bisher nicht gesetzlich geregelt. Aufgaben und Befugnisse der Stiftung Warentest seien nicht gesetzlich geregelt, die Stiftung habe keine hoheitlichen Kompetenzen und könne nicht auf eine Ebene mit einer gesetzlichen Regelung gestellt werden.

Schließlich seien gegen den Vorschlag der ULR Grundrechtsbedenken geltend gemacht worden: Berufsausübungsfreiheit. Allenfalls seien Eingriffe in die Berufsausübung nicht begünstigter Unternehmen denkbar. Wenn Ergebnisse in angemessener Weise publiziert würden und insbesondere Ablehnungen als Geschäftsgeheimnisse gewahrt würden, sei kein Risiko für die Rechtsposition der beteiligten Unternehmen erkennbar. Die Praktiker hätten in der Anhörung bestätigt, dass die Industrie einen Nutzen von einem Gütesiegel hätte. Wenn es hinreichend

deutliche Einwirkungen auf den Markt gebe, biete eine gesetzliche Einschränkung der Berufsausübungsfreiheit durch Ergänzung des Rundfunkgesetzes eine ausreichende Rechtsgrundlage. Weil der Eingriff gering sei, brauche nicht ausspezifiziert zu werden. Die Aufgabenzuweisung mit einer Verweisung auf die Satzung der ULR genüge. Das Operieren mit der Satzung sei eine untergesetzliche Variante der Rechtsetzung. Der Bundesgerichtshof habe in einer Entscheidung bezüglich der Landesnotarkasse in Leipzig, einer Einrichtung des öffentlichen Rechts, die satzungsrechtliche Konkretisierung der Rechtsgrundlage für ausreichend erklärt.

Positiv hervorzuheben sei, dass eine marktkonforme, da wettbewerbsfördernde Regelung vorgesehen sei. Eine Wettbewerbsbehinderung, die Einwände aus europarechtlicher Sicht begründen könnten, liege nicht vor. Es würden die üblichen Regeln des Staatshaftungsrechts gelten; das Risiko von Haftungsfällen erscheine minimal. Ein abgelehnter Bewerber müsse vor einem Verwaltungsgericht überprüfen lassen, ob ihm nicht doch das Gütesiegel zustehe. Auf einen solchen Rechtsstreit würde sich kaum ein Unternehmen einlassen, sondern vielmehr das Produkt ändern, um das Gütesiegel zu bekommen.

St Wolff-Gebhardt bekundet, die Staatskanzlei habe im Vorfeld eine Reihe von Rechtsfragen aufgeworfen, die durch die Anhörung geklärt seien. Dadurch sei dem Anliegen der Staatskanzlei Rechnung getragen. Ansonsten sei dem Landtag bei dem Unternehmen, wodurch Neuland betreten werde, viel Glück zu wünschen.

Herr Dr. Ewer verweist auf seine Stellungnahme, Umdruck 15/4535. Die Umweltminister Dr. Merkel und Trittin, hätten ihn, Dr. Ewer, in früherer Zeit zum Vorsitzenden des Umweltgutachterausschusses berufen, der sich mit Gütesiegeln im Bereich des Umweltrechts befasse. Beide Umweltminister hätten sich stets für ein Ökoaudit ausgesprochen. Dessen eine große Stärke sei die Freiwilligkeit, durch die mehr zu bewirken sei als mit staatlichem Zwang. Der zweite Pluspunkt sei die Tatsache, dass es sich um ein marktwirtschaftliches Instrument handle. Der Markt ver helfe Qualitätsstandards leichter zum Durchbruch als staatliche Regulierung. Zum Dritten habe das Vergabeverfahren beim Ökoaudit staatliche Autorität. Schließlich sei die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage kein Schritt in die Überregulierung, sondern das Gegenteil: Beim Ökoaudit habe man die Basis geschaffen, um staatliche Regulierungen abzubauen.

Die Staatskanzlei habe die Frage der hinreichenden Bestimmtheit aufgeworfen; sie sei zu bejahen. Die Haftungsfrage sei im Ergebnis zu vernachlässigen. Für einen Haftungsfall, wenn ein Antrag negativ beschieden werde, müsse eine Pflichtverletzung vorliegen. Die vergleichbare Rechtsprechung, die für Warentests entwickelt worden sei, besage, es komme lediglich

darauf an, ob die Prüfmethode angemessen seien, ob das Verfahren objektiv sei und keine bewussten Verzerrungen oder Fehlurteile vorlägen. Wenn das nicht gegeben sei, liege keine Pflichtverletzung vor. Ein Schadenersatzanspruch setze Verschulden voraus: Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Nach der Rechtsprechung sowohl des Bundesgerichtshofes als auch der Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit könne auch bei öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnissen die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden, und zwar durch Satzung. Dadurch würde das ohnehin minimale Haftungsrisiko weiter vermindert. Zum Dritten müsse jemand, dem das Gütesiegel verweigert worden sei, nachweisen, welchen Schaden er dadurch erlitten habe, was schwerlich möglich sei.

Als Fazit sei zu ziehen: Es gebe keine rechtlichen Hindernisse, das Gütesiegel einzuführen.

Wenn § 62 Abs. 4 Satz 2 des ULR-Vorschlags nach „und der Verleihung des Gütesiegels“ den Satz erhalte „und damit zusammenhängenden Haftungsfragen“, sei unmissverständlich klar, dass die ULR die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränken könne. Davon von verschiedener Seite geäußert worden sei, das Gütesiegel mache keinen Sinn, wenn es von der Industrie nicht angenommen werde, könnte der Satz aufgenommen werden: „Die ULR hat die durch Satzung vorzunehmende Bestimmung der Zertifizierungskriterien nach Anhörung der beteiligten Verkehrskreise vorzunehmen.“ Dieser Satz stehe in vielen Umweltgesetzen. Dann müssten die betroffenen Gruppen und Verbände gefragt werden; das sei sinnvoll.

Herr Schumann zieht als Resümee, dass die rechtlichen Bedenken ausgeräumt seien und der Vorschlag insgesamt positiv aufgenommen worden sei. Auf der anderen Seite nehme die ULR die geäußerten Bedenken sehr ernst. Die Arbeit der Forschungsgruppe Industrieanthropologie werde demnächst von der ULR veröffentlicht, weil es sich um Medienforschung handele. Das Prüfprogramm liege als Blaupause für alle zur Nachahmung offen. Auch RAL könne zugreifen oder eine Landesmedienanstalt. Es sei nicht gut für Schleswig-Holstein, wenn das Gütesiegel ohne Beteiligung der ULR und ohne Wertschöpfung in Schleswig-Holstein auf den Markt komme. Es sei zu wünschen, dass der Antrag der ULR mit den Ergänzungen durch Dr. Ewer wohlwollend geprüft und ihm zugestimmt würde.

Herr Dr. Ewer meint abschließend - das sei auch die Auffassung von Prof. Dr. Bull -, der Gesetzgeber sei frei, die Bezeichnung „Gütesiegel“ zu wählen. Er müsse nicht auf eine andere Terminologie ausweichen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, dankt den Sachverständigen.

Verschiedenes

Die Ausschussmitglieder beschließen, am 15. September 2004, 11 Uhr, eine Anhörung zum Thema „Änderung der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, Rauchmelderpflicht“, und um 14 Uhr eine Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über die Organisation der Polizei in Schleswig-Holstein (Polizeiorganisationsgesetz), Drucksache 15/3473, durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, zu beiden Anhörungen gegenüber der Geschäftsführerin des Ausschusses bis zum 25. August 2004 Anzuhörende zu benennen.

Die Vorsitzende, Abg. Schwalm, schließt die Sitzung um 17:15 Uhr.

gez. Monika Schwalm
Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin